

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 15.04.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/3992 -

Betr.: Polizeigewalt gegen zwei Schwarze Jugendliche nach Kundgebung gegen rassistische Polizeigewalt am 10.04.2021 auf St. Pauli

Einleitung für die Fragen:

Wie die taz am 15.04.21 berichtete, kam es am 10.04. auf St.Pauli nach einer Kundgebung zum Thema rassistische Polizeigewalt zu einem gewaltsamen Polizeieinsatz gegen zwei Jugendliche (vgl. <https://taz.de/Polizeigewalt-gegen-schwarze-Jugendliche!/5761065/>). Die Schwarzen Jugendlichen Musa F. und Asad F. kamen von der Kundgebung am Park Fiction. Asad F. hatte dort einen Redebeitrag gehalten, bekleidet mit einem Pullover auf dessen Vorderseite „I can't breath“ und auf der Rückseite „ACAB“ gestanden habe. Auf der Reeperbahn seien sie plötzlich von etwa 15 Polizist:innen gestoppt worden. Als Musa F. die Situation mit seinem Smartphone aufnahm, sei er von einem Polizisten aufgefordert worden, dies zu unterlassen. Als er darauf hinwies, dass es sein Recht sei, die Maßnahmen zu filmen, sei ihm das Handy aus der Hand geschlagen worden und er sei heftig und gewaltsam gegen die Wand gedrückt und fixiert worden. Er habe ein Knie gespürt.

Als die beiden Jugendlichen aufgefordert wurden, ihre Jacken auszuziehen, habe Asad F. erkannt, dass es der Polizei um die Aufschrift auf seinen Pullover gehen könnte. Er habe dies der Polizei gesagt, die daraufhin von Musa F. abgelassen hätten. Asad F. sei dann auf die Davidwache verbracht worden und musste sich dort bis auf die Unterwäsche entkleiden. Seine Mutter sei von der Polizei nicht über dessen Mitnahme auf die Wache informiert worden. Er informierte sie selber und wurde von ihr abgeholt.

Musa F. habe nach dem Einsatz über Schmerzen am ganzen Körper geklagt und sei daraufhin von seiner Mutter ins Krankenhaus gebracht worden und habe zur Beobachtung über Nacht in der Klinik bleiben müssen. Diagnostiziert worden sei ein stumpfes Bauchtrauma sowie Prellungen an Kopf, Hüfte und Rippen.

Ich frage den Senat:

Am Samstag, den 10. April 2021, fand im Zeitraum zwischen 16:00 – 19:05 Uhr eine Versammlung zu dem Tenor: „Rassismus, rassistische Polizeigewalt und struktureller Rassismus in Deutschland!“ an der Balduintreppe statt. In der Spitze nahmen ca. 150 Personen an der Versammlung teil. Im Verlauf dieser Versammlung kam es zu einem Verdacht einer strafrechtlich relevanten Beleidigung zum Nachteil von Polizeibediensteten.

Gegen 18:44 Uhr trat eine männliche Person ans Mikrofon und hielt einen Redebeitrag in englischer Sprache. Während dieses Beitrags beleidigte der Redner anwesende Polizeibedienstete: Nachdem er mit Winken bzw. Worten Kontakt zu zwei Beamten aufnahm und sie diese damit individualisierte, drehte er ihnen seinen Rücken zu und zeigte auf diesen. Auf der Rückseite des T-Shirts war – gut leserlich für die Sammlungsteilnehmer und die Polizeikräfte – der Schriftzug „ACAB“ zu erkennen. Überdies äußerte die Person in englischer Sprache sinngemäß, dass sie das, was auf ihrem T-Shirt stehen würde, genauso meine, es lebe und dazu stehe. Darüber hinaus sprach sie „Fuck Police!“ in ihr Mikrofon. Diese Äußerungen bzw. Zeichen wurden sofort von den Sammlungsteilnehmenden mit Applaus bedacht.

Nachdem die Person den Versammlungsort verlassen hatte, wurde sie durch Kräfte der Landesbereitschaftspolizei (LBP) als Beschuldigter nach Verdacht der Beleidigung gem. § 185 StGB gegenüber

einem Polizeibeamten zum Zwecke der Identitätsfeststellung angehalten. Ein Begleiter des Beschuldigten videografierte die Anhaltesituation mit einem Smartphone. Die Beamten stellten das betreffende Mobiltelefon zum Zwecke der Gefahrenabwehr für die Dauer der Maßnahmen sicher und händigten es nach Beendigung wieder aus. Die Person wurde zur Durchsetzung der Maßnahme (Verhinderung der Straftat und Sicherstellung des Mobiltelefons) durch einen eingesetzten Polizeibeamten unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt von hinten umklammert, um an das Mobiltelefon zu gelangen. Ein zweiter Polizeibeamter hielt den linken Arm der Person fest. Nach Durchsetzung der Maßnahme wurde die Umklammerung gelöst und die Personenkontrolle fortgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Aus welchen Gründen erfolgte der Polizeieinsatz gegen die zwei Jugendlichen?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Aus welchen Gründen wurde Musa F. durch die beteiligten Polizist:innen die Videoaufnahme der polizeilichen Maßnahmen mit seinem Smartphone untersagt?*

Das Filmen polizeilicher Maßnahmen ist unzulässig, wenn damit die Gefahr einer strafbaren Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes der eingesetzten Polizeibeamten gem. § 201 I Nr. 1 StGB oder die Gefahr des strafbewehrte Veröffentlichens und Verbreitens von Aufnahmen gem. § 22 i.V.m. § 33 KunstUrhG verbunden ist. Hiervon war im erfragten Zusammenhang auszugehen, im Einzelfall rechtfertigende Gründe waren hingegen nicht ersichtlich.

Frage 3: *Aus welchen Gründen wurde Musa F. von mehreren Polizeikräften gegen die Wand gedrückt und fixiert?*

Frage 4: *Musa F. musste nach der Gewaltanwendung eine Nacht im Krankenhaus verbringen. Seine Verletzungen sprechen für eine erhebliche Gewaltanwendung gegen Musa F. Aus welchen Gründen war aus Sicht der beteiligten Polizist:innen eine derartige Gewaltanwendung erforderlich?*

Das bei der Polizei vorliegende Material der Beweissicherung von dem Vorgang belegt die erfragte Handlung nicht. Siehe zum daraus erkennbaren Sachverhalt die Vorbemerkung.

Die angewandten Maßnahmen können daher aus hiesiger Sicht nicht ursächlich für Verletzungen sein, deren Versorgung einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen würde. Die Person wies während der durchgeführten Einsatzmaßnahmen keine augenscheinlichen Verletzungen auf. Sie äußerte zu keinem Zeitpunkt, körperliche Schmerzen zu haben beziehungsweise medizinische Versorgung zu benötigen. Während der Maßnahme erklärte die Person jedoch nachweislich gegenüber den Beamten, dass sie Verletzungen vom Skaten habe.

Frage 5: *Aus welchen Gründen wurde der Jugendliche Asad F. zum PK 15 verbracht?*

Der Jugendliche Asad F. führte keine Identitätspapiere mit; er wurde als Beschuldigter nach Verdacht der Beleidigung gem. § 185 StGB gegenüber einem Polizeibeamten zum Zwecke der Identitätsfeststellung und anschließender Übergabe an einen Erziehungsberechtigten aufgrund seiner Minderjährigkeit dem Polizeikommissariat (PK) 15 zugeführt.

Frage 6: *Aus welchen Gründen musste sich Asad F. auf dem Polizeikommissariat bis auf die Unterwäsche entkleiden?*

Der Jugendliche Asad F. wurde am PK 15 nach seiner Einlieferung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) durchsucht, um eine mögliche Fremd- und Eigengefährdung durch am Körper oder in der Bekleidung versteckte Gegenstände zu verhindern.

Frage 7: *Welche (Dienst-)Anweisungen oder Regelungen existieren betreffend die Informationspflichten der Polizei gegenüber den Erziehungsberechtigten von minderjährigen in Gewahrsam genommenen bzw. festgenommenen Personen oder aus anderen Gründen mit auf eine Wache genommenen Minderjährigen und aus welchen Gründen sind die Erziehungsberechtigten von Asad F. nicht durch die Polizei über seine Mitnahme auf die Wache informiert worden?*

Die Polizei hat gemäß § 13b Abs. 2 SOG sowie nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 (HH) unverzüglich einen Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, wenn minderjährigen Personen in Gewahrsam genommen werden. Die Mutter des Jugendlichen wurde durch das PK 15 fernmündlich benachrichtigt und erschien kurze Zeit später am PK 15.

Frage 8: *Wie viele Polizist:innen waren an dem Einsatz gegen die zwei Jugendlichen beteiligt?*

12.

Frage 9: *Hat die Dienststelle „Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten“ der Polizei Hamburg ein Verfahren zur Untersuchung des Vorgangs eingeleitet? Wenn ja, wird darin auch der Vorwurf der rassistischen Polizeigewalt nachgegangen? Wenn nein, warum nicht?*

Ja, die erfragten Vorwürfe sind Gegenstand der Prüfung durch die erfragte Dienststelle BMDA.

Frage 10: *Hat das Dezernat interne Ermittlungen gegen die beteiligten Polizist:innen ein (Vor-)Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele Polizeikräfte und wegen welcher Vorwürfe? Wenn nein, warum nicht?*

Ausreichende Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die den Verdacht einer Straftat im Amt begründen, liegen bisher nicht vor.

Frage 11: *Wurden gegen die Jugendlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wenn ja, wegen welcher Vorwürfe? Sofern es sich um Antragsdelikte gehandelt hat, bitte angeben, ob, durch wen und wann ein entsprechender Strafantrag gestellt wurde?*

Eingeleitet wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Beleidigung gemäß § 185 StGB gegen eine der erfragten Personen. Gegen die zweite erfragte Person wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Weitere Angaben zu laufenden Ermittlungsverfahren werden in ständiger Praxis nicht gemacht.

Frage 12: *Waren an dem Einsatz gegen die zwei Jugendlichen auch Polizist:innen beteiligt, die auch bereits auf der Kundgebung im Einsatz waren? Wenn ja, handelt es sich dabei um dieselben Personen, die geltend gemacht haben, durch den Aufdruck auf den Pullover von Asad F. beleidigt worden zu sein?*

Zu Details im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren werden in ständiger Praxis keine Angaben gemacht. Im Übrigen siehe zu den die polizeilichen Maßnahmen auslösenden Tathandlungen die Vorbemerkung und Antwort zu 8.

Frage 13: *Hält der Senat bzw. die zuständige Behörde das Filmen von polizeilichen Maßnahmen für rechtlich zulässig? Bitte ggfs. die Maßgaben für die rechtliche Bewertung darlegen und begründen.*

Siehe Antwort zu 2.